

## 1. Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System (z.B.: EasyVerein) gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung, Beitrittsdatum, Mitgliederbeitrag) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System (z.B.: EasyVerein) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (6) Vereinbarung mit Dritten zur Auftragsverarbeitung. Eine Softwarefirma erbringt Leistungen im Bereich der digitalen Vereinsverwaltung mit der vereinseigenen EDV-System (z.B.: Easy-Verein). Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers, der Förderverein Bildung und Begegnung e.V. Grundlage ist ein Nutzungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO.

Desweiteren werden neue Vorstände nach Neubeginn belehrt und auf das Datengeheimnis verpflichtet.

- (7) Ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, das Verfahrensverzeichnis, wurde erstellt und wird regelmäßig jährlich aktualisiert. Das Verfahrensverzeichnis beinhaltet die wichtigsten Eckdaten zum Verein, den Verantwortlichen z.B.: sind Informationen aufgeführt, von welchen betroffenen Personen welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken auf welcher Grundlage von wem im Verein verarbeitet wurden bzw. werden.
- (8) Jeder, der im Auftrag des Vereins mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, wurde und wird auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt über eine vereinseigene Verpflichtungserklärung die alle Personen die im Vorstand mit aktiv sind per Unterschrift akzeptieren und den Inhalt bestätigen. Die Verpflichtungserklärung sensibilisiert auf den vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten.

## **2. Mitgliedschaftspflichten**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### 3. Schutzverletzung personenbezogener Daten

Es besteht auch für Vereine die Pflicht, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Bei Kenntnis einer Schutzverletzung ist der Vorstand in einem ersten Schritt unverzüglich zu informieren, die Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt dann nach Absprache. Es sind nicht Aufsichtsbehörde und Betroffene gleichermaßen zu informieren. Die abgestufte Melde- und Benachrichtigungspflicht der DSGVO besagt, dass betroffene Personen erst dann benachrichtigt werden müssen, wenn durch die Schutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre Rechte und Freiheiten besteht. Um die Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auszulösen, reicht ein normales Risiko, das keiner besonderen Qualifizierung bedarf. Nur, wenn kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen besteht, darf die Meldung ganz unterbleiben.

Der Begriff der Schutzverletzung personenbezogener Daten umfasst folgende Situationen: Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung und Weitergabe sowie unbefugter Zugang. Zentraler Anknüpfungspunkt, um einen Vorfall zu beurteilen, ob eine Meldung erforderlich ist, ist die Risikoprognose. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss dabei folgende Punkte umfassen: Beschreibung der Art der Verletzung, Kategorien von Betroffenen, ungefähre Anzahl der Betroffenen, Name und Kontaktdaten des Vorstandes, Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Schutzverletzung sowie die Beschreibung ergriffener und vorgeschlagener Maßnahmen.

Die DSGVO sieht bei Schutzverletzungen eine Dokumentationspflicht vor.

Die Meldung erfolgt bei der Aufsichtsbehörde Baden-Württemberg:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

E-Mail: [poststelle@ldi.bwl.de](mailto:poststelle@ldi.bwl.de)

[www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)